

Mutationen Waldbaulinien Planungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV (Bund)

Reinach, 28. August 2018
Stand: Kommunale Beschlussfassung

Verfasserin:
Gemeinde Reinach
Raumplanung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Organisation und Ablauf der Planung.....	3
1.1 Ausgangslage und Zielsetzung.....	3
1.2 Grundlagen	3
1.3 Organisation	3
1.4 Ablauf	4
1.5 Planungsinstrumente.....	4
2 Planungsresultat.....	5
3 Kantonale Vorprüfung.....	7
4 Information und Mitwirkung der Bevölkerung.....	9
5 Beschlussfassung / Auflageverfahren.....	10
6 Genehmigungsantrag	11

1 Organisation und Ablauf der Planung

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Reinach befindet sich in der Gesamtrevision ihrer Bau- und Strassenlinienplanung. Bei der Erarbeitung hat sich gezeigt, dass bei den Bau- und Strassenlinienplänen im Bereich der Waldbaulinien (WBL) Unstimmigkeiten bestehen. Mit der vorliegenden Mutation der Waldbaulinien sollen diese Widersprüche behoben und alle Baulinien in der Gemeinde aufeinander abgestimmt werden.

Demnach sollen mit den vorliegenden Waldbaulinien-Mutationen

- entstandene Lücken zwischen Waldbaulinie und Strassenbaulinie geschlossen und
- Überschneidungen von Strassen- und Waldbaulinien behoben werden.

Ausserdem wird mit der Mutation der Waldbaulinien auch auf die in der Zwischenzeit teilweise veränderten Waldränder und angepassten statischen Waldgrenzen reagiert.

1.2 Grundlagen

Die Mutationen der Waldbaulinien wurden in Beachtung folgender kommunaler Grundlagen erarbeitet:

- bestehende rechtskräftige Waldbaulinienpläne
- Entwurf der Bau- und Strassenlinienpläne im Rahmen der Gesamtrevision (Stand: kantonale Vorprüfung)

1.3 Organisation

Auftraggeberin: Gemeinde Reinach BL, Technische Verwaltung, Raumplanung

Auftragnehmerin: Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, Lausen

Als Projektleiter zeichnet sich G. Stierli, dipl. Ingenieur FH, Raumplaner NDS FH, für die fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

1.4 Ablauf

Wichtigste Arbeitsschritte	Termine
Startsitzung mit Technischer Verwaltung und Raumplanungsbüro Stierli + Ruggli	19. Aug. 2014
Erarbeitung der Mutationspläne Waldbaulinien	Aug. 2014 – Juli 2016
Freigabe durch Gemeinderat für kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung	8. Nov. 2016
Kantonale Vorprüfung	15. Mai 2017
Bereinigung der Pläne aufgrund der kant. Stellungnahme	Juni-Okt. 2017
Öffentliche Mitwirkung	31. Mai – 30. Juni 2018
Beschluss durch Gemeinderat	28. August 2018
Beschluss durch Einwohnerrat	...ausstehend
Referendumsfrist	...ausstehend
Auflageverfahren	...ausstehend

1.5 Planungsinstrumente

Als neue öffentlich-rechtliche Planung liegt vor:

- Mutationen Waldbaulinien, 6 Teilpläne im Massstab 1:1'000

Als orientierendes Dokument zur Berichterstattung:

- Planungsbericht (vorliegendes Bericht)

2 Planungsergebnis

Die mit der Revision der Bau- und Strassenlinienpläne neuen Abstände zwischen Baulinie und Strassenbaulinie sind die Ursache für die erforderliche Mutation der Waldbaulinien, daneben haben sich der Waldrand und die statischen Waldgrenzen seit der letztmaligen Festlegung der Waldbaulinien verändert.

An der Sitzung vom 9. August 2014 mit Luzius Fischer, Kreisforstingenieur Kreis 1, wurde dieser über das geplante Mutationsverfahren vorinformiert.

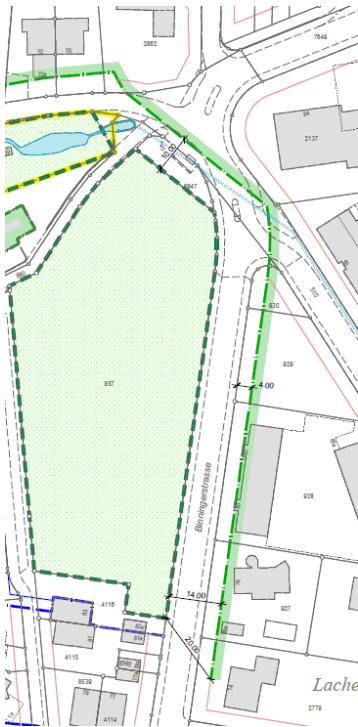
Grundsätze zur Baulinienfestlegung

Im Sinne der rechtsgleichen Behandlung aller Grundeigentümer sind die bestehenden rechtskräftigen Waldbaulinien die Grundlage zur Schliessung von Lücken zwischen Waldbaulinien und Strassenbaulinien oder zur Aufhebung von Überschneidungen. Entsprechend wurde für jeden Standort, resp. jede Mutation eine individuelle Anpassung vorgenommen (vgl. nachfolgende Beispiele).

Unterirdische Waldbaulinien werden keine neuen ausgeschieden. Auf Abschnitten, wo eine neue Waldbaulinie festgelegt wird, wird gleichzeitig die unterirdische Waldbaulinie aufgehoben (nach heutiger Gesetzgebung gibt es keine unterirdischen Waldbaulinien mehr).

Bsp. Binningerstrasse/Bruderholzstrasse (Teilplan 1)

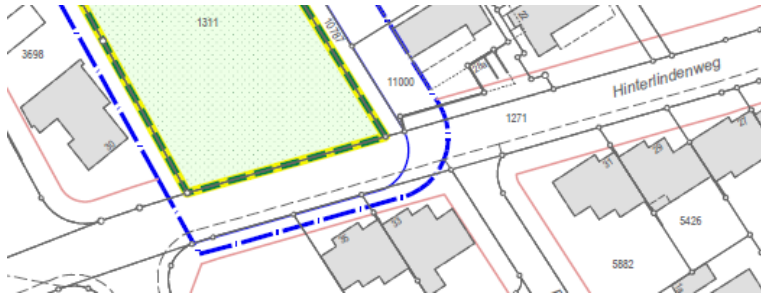
Die fehlende Waldbaulinie beim Waldstück Parzelle 857 entlang der Binningerstrasse/Bruderholzstrasse wurde ergänzt (grüne strichpunktierte Linie). So kann hinter der Waldbaulinie eine Strassenbaulinie (rote Linie) innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 20 Metern festgelegt werden.



Ausschnitt Teilplan 1

Bsp. Hinterlindenweg (Teilplan 2)

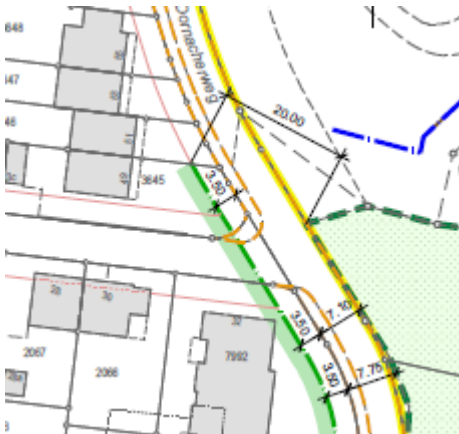
Am Hinterlindenweg werden die Waldbaulinien beim Waldstück Parzelle 1311 belassen (blau strichpunktierte Linie) und eine neue Strassenbaulinie (rot) hinter den bestehenden Waldbaulinien festgelegt, welche für die Grundeigentümerschaft massgebend ist.



Ausschnitt Teilplan 2

Bsp. Dornacherweg (Teilplan 3)

Im „Einflussbereich“ des Waldes werden die Strassenbaulinien durch neue Waldbaulinien ergänzt (grün strichpunktiert), so dass eine zusammenhängende Baulinie entsteht und die Strassenbaulinien innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes bis an die neue Waldbaulinie geführt werden können.



Ausschnitt Teilplan 3

Ergänzung Gartenbad Reinach

Neue Waldbaulinien werden im Bereich Gartenbad Reinach festgelegt. Mit der neuen Zonenplanung Siedlung vom 14. April 2015 wurde das Gartenbad Reinach als öW+A-Zone mit Zweckbestimmung „Schwimmbad“ dem Baugebietsperimeter zugewiesen. Da das Gartenbad saniert wird (der Sanierungskredit wurde am 05.06.2016 vom Stimmvolk gutgeheissen), soll dieses Mutationsverfahren auch für die Festlegung von Waldbaulinien im Bereich des Gartenbads genutzt werden. Analog zum übrigen Baugebiet werden die Waldbaulinien mit einem Abstand von 10 Metern zur statischen Waldgrenze festgelegt und wo keine statische Waldgrenze besteht, mit einem Abstand von 20 Metern (Südwestecke der Liegewiese).

3 Kantonale Vorprüfung

Die Mutation der Waldbaulinien wurde gemeinsam mit der Bau- und Strassenlinienplanung mit Gemeinderats-Schreiben vom 14. März 2017 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde der Gemeinde mit Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 15. Mai 2017 mitgeteilt. Am 19. Juli 2017 fand zudem eine gemeinsame Sitzung mit Oliver Stucki (Ortsplaner ARP), Luzius Fischer (Kreisforstingenieur Amt für Wald) und dem zuständigen Planungsbüro S+R statt. Diskutiert wurden die Schnittstellen zwischen Waldbaulinie und Strassenbaulinie anhand der Pläne sowie die planliche Festlegung der Strassen- und Waldbaulinien bei eingedolten Bächen.

Nachfolgend wird über die Stellungnahme des Kantons informiert und darüber, wie die geforderten und empfohlenen Anpassungen vorgenommen wurden:

Gesetzlicher Bauabstand zu eingedolten Gewässern

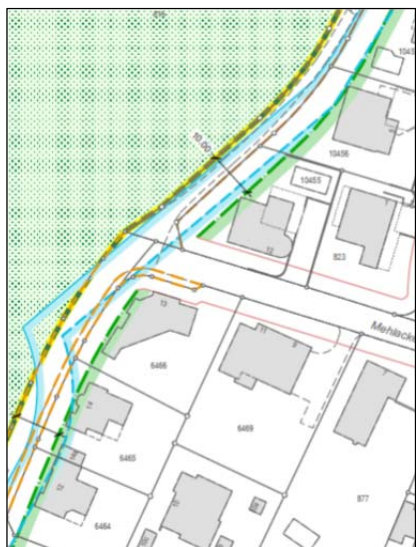
Der Vorprüfungsbericht hält fest, dass wenn die Waldbaulinie im Bereich des unterirdischen Bachlaufs unterbrochen wird, der gesetzliche Waldabstand bis zu 20 Meter in die Baulinienlücke einwirkt. An der Sitzung vom 19. Juli 2017 wurde deshalb festgehalten und per Mail am 28. Juli 2017 von Oliver Stucki bestätigt, dass die Waldbaulinie auch bei unterirdischen Gewässern durchgezogen werden soll, wobei sie den gesetzlichen Abstand des unterirdischen Gewässers von 3 m kreuzt. Dieser wird im Plan ebenfalls orientierend dargestellt.

Waldbaulinie versus Strassenbaulinie

Gemäss kant. Stellungnahme kann innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 20 Metern keine Waldbaulinie durch eine Strassenbaulinie ersetzt werden. Als Ergebnis aus der gemeinsamen Sitzung vom 19. Juli 2017 wurden durchgängige Waldbaulinien – und somit auch im Strassenraum – festgelegt, damit hinter der Waldbaulinie eine Strassenbaulinie definiert werden kann. So kann die Waldbaulinie in gleichmässigen Abstand zum Wald festgelegt werden und muss nicht auch die Funktion einer Strassenbaulinie übernehmen. Gemäss RBV § 54 haben Grundeigentümer/innen zwischen Strassenlinie und Strassenbaulinie mehr Spielraum, ihr Grundstück zu nutzen, denn zwischen Wald und Waldbaulinie sind die Gestaltungsmöglichkeiten wesentlich eingeschränkter (z.B. für unterirdische Bauten).

Bei allen Teilplänen wurden die Waldbaulinien so angepasst, dass diese konsequent durchgezogen sind und somit der gesetzliche Waldabstand nicht durch „Lücken“ bis zu 20 Meter in die Baugrundstücke einwirken kann. Notwendige Strassenbaulinien können so im Rahmen der Bau- und Strassenlinienplanung hinter den Waldbaulinien festgelegt werden.

Bsp. Hinterbergweg/Mehlackerstrasse (Teilplan 2):



Stand: Einreichung in kant.
Vorprüfung



Variante 1: Waldbaulinien im
Abstand von 20 m vom Wald



umgesetzte Variante 2: Durchgehende
Waldbaulinien, dahinter
Strassenbaulinien (Stand Mitwirkung)

Fazit:

Alle Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung wurden entsprechend dem Sitzungsergebnis vom 19. Juli 2017 in den Plänen umgesetzt.

4 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde Reinach für die Mutation der Waldbaulinien das öffentliche Mitwirkungsverfahren vom 31. Mai bis zum 30. Juni 2018 durch. Am 7. Juni 2018 fand eine Info-Sprechstunde statt, an der Vertreter der Verwaltung über die Planung Auskunft erteilten. Die Publikation der Mitwirkung erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 2018 und im Wochenblatt Nr. 22 vom 31. Mai 2018.

Es wurde keine Mitwirkungseingabe eingereicht.

5 Beschlussfassung / Auflageverfahren

Beschlussfassung:

Beschluss durch den Gemeinderat am 28. August 2018.

Beschluss durch den Einwohnerrat

Planaufgabe:

... wird nach Abschluss des Auflageverfahrens ergänzt

6 **Genehmigungsantrag**

... wird nach dem Auflageverfahren ergänzt

Reinach,.....

Gemeinderat Reinach

Melchior Buchs
Gemeindepräsident

Peter Leuthardt
Geschäftsleiter